

Kündigung und Rückzahlungsmitteilung

Rheinmetall Aktiengesellschaft
EUR 500.000.000 Wandelschuldverschreibungen fällig 2030
(ISIN: DE000A30V8T1, WKN: A30V8T)
(Serie B)
(die "2030 Wandelschuldverschreibungen")

Die Rheinmetall Aktiengesellschaft kündigt hiermit an, alle ausstehenden 2030 Wandelschuldverschreibungen mit Wirkung zum 17. Juli 2026 (der "**Rückzahlungstag**") zurückzuzahlen. Die Kündigung erfolgt gemäß § 5 (c) der Emissionsbedingungen der 2030 Wandelschuldverschreibungen auf der Grundlage, dass der Gesamtnennbetrag der ausstehenden 2030 Wandelschuldverschreibungen auf weniger als 20 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich ausgegebenen 2030 Wandelschuldverschreibungen gefallen ist. Die 2030 Wandelschuldverschreibungen werden am Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen nach den Regelungen der Emissionsbedingungen der 2030 Wandelschuldverschreibungen zurückgezahlt.

Der Wandlungszeitraum gemäß § 1(b) der Emissionsbedingungen der 2030 Wandelschuldverschreibungen (Ziffer (i) der Definition des Begriffs "Wandlungszeitraum" in Verbindung mit Ziffer (i) des Begriffs "CoCo-Wandlungszeitraum") endet am 3. Juli 2026 (einschließlich), dem letzten Tag, an dem Wandlungsrechte der Anleihegläubiger gemäß § 8(a) der Emissionsbedingungen der 2030 Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können.

Sofern hierin nicht anders definiert, haben die verwendeten Begriffe die ihnen in den Emissionsbedingungen der 2030 Wandelschuldverschreibungen zugewiesene Bedeutung.

Düsseldorf, 27. Mai 2026

Kein Angebot

Diese Mitteilung und die darin enthaltenen Informationen werden in den USA nicht veröffentlicht und dürfen in den USA nicht verbreitet werden. Die Mitteilung stellt kein Verkaufsangebot von Wertpapieren in den USA oder in einer anderen Jurisdiktion und kein Verkaufsangebot an bzw. für Rechnung oder zugunsten von U.S.-amerikanischen Personen dar. Die Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht, wurden und werden nicht gemäß den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) registriert und dürfen nicht ohne Registrierung oder unter Inanspruchnahme einer Ausnahme von der Registrierungspflicht in den USA oder in einer anderen Jurisdiktion angeboten oder verkauft werden.